

**Satzung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz
vom 9. Juli 2022**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gliederung	2
§ 4 Regionalverbände und andere regionale Zusammenschlüsse	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Landesparteitag	3
§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag	5
§ 8 Landesvorstand	5
§ 9 Präsidium des Landesvorstandes	6
§ 10 Landesparteirat	6
§ 11 Landesschiedskommission und Revisoren	7
§ 12 Arbeitsgemeinschaften.....	7
§ 13 Fachausschüsse und Kommissionen.....	8
§ 14 Finanzverfassung	8
§ 15 Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Die SPD Rheinland-Pfalz verbindet und baut Brücken. Wir übernehmen Verantwortung im Land, im Bund und in Europa. Wir gewinnen unsere Kraft aus der Verankerung in den Kommunen und kümmern uns um die Belange der Menschen.

Die SPD Rheinland-Pfalz ist die Rheinland-Pfalz-Partei. Sie pflegt ihre Tradition, und gestaltet die Zukunft. Solidarität, Freiheit und Gerechtigkeit, Respekt und Toleranz sind die Werte, die wir im Herzen von Europa leben.

Wir leben demokratische Werte. Wir schaffen Strukturen, die Akzeptanz fördern und jede Form der Abwertung, von Hass und Hetze in allen gesellschaftlichen Bereichen wirksam bekämpfen. Wir begreifen eine inhaltliche und organisatorische Erneuerung als Dauerauftrag, den wir in den vor uns liegenden Jahren mit Beteiligung von Vielen und mit großer Verantwortung, Leidenschaft und Freude erfüllen wollen.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

(1) Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führt den Namen SPD-Landesverband Rheinland-Pfalz. Der Landesverband ist eine Gliederung gemäß § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Rheinland-Pfalz.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesverband trägt die Verantwortung für die politische Arbeit der SPD in Rheinland-Pfalz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Dem Landesverband obliegt insbesondere die Planung und Durchführung überörtlicher Wahlkämpfe sowie die Unterstützung der Parteigliederungen bei kommunalen Wahlen. Weiterhin hat er die Parteigliederungen bei deren politischer Arbeit zu beraten und mit Bildungsangeboten und sonstigen Dienstleistungen zu unterstützen.

§ 3 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke.

(2) Die Unterbezirke können gemäß § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts auch den Namen Stadtverband oder Kreisverband führen.

(3) Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit eines Unterbezirks beschließt der Landesvorstand.

§ 4 Regionalverbände und andere regionale Zusammenschlüsse

- (1) Im Landesverband werden gemäß § 8 Abs. 4 a des Organisationsstatuts die Regionalverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland gebildet.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Regionalverbände entspricht dem Gebiet der ehemaligen Bezirke.
- (3) Die Regionalverbände koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke. Ihnen steht das Vorschlagsrecht für die Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen sowie für die Wahl der Delegierten zum Parteitag und zum Bundesparteikonvent zu. Sie haben das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- (4) Die Aufstellung der Liste für den pfälzischen Bezirkstag obliegt dem Regionalverband Pfalz.
- (5) Der Landesverband stellt den Regionalverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Personal zur Verfügung.
- (6) Andere regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung des Landesverbandes können gemäß § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts in Verbandsgemeinden als Gemeindeverband und, soweit sie nicht mit der örtlichen Zuständigkeit von Unterbezirken übereinstimmen, in Städten als Stadtverband sowie in Landkreisen als Kreisverband gebildet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag;
2. der Landesvorstand;
3. das Präsidium des Landesvorstandes;
4. der Landesparteirat.

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) 289 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Unterbezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt, für die in den vergangenen vier Quartalen Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer bei den Mandaten der Unterbezirke mindestens zu jeweils 40 Prozent vertreten sind.

Die Wahlzeit der Delegierten entspricht dem Zeitraum zwischen den satzungsgemäß stattfindenden Parteitag der Unterbezirke, auf denen sie gewählt werden.

b) Den Mitgliedern des Landesvorstandes.

c) Von den Arbeitsgemeinschaften zu wählenden Delegierten, wobei auf jede Arbeitsgemeinschaft ein Mandat entfällt.

(3) Der Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Delegierten soll drei Wochen vor dem Termin erfolgen.

(4) Antragsberechtigt an den Landesparteitag sind die Ortsvereine, Unterbezirke, Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesvorstand. Anträge der Organisationsgliederungen sind vier Wochen vorher dem Landesvorstand einzureichen. Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Aufgaben des Landesparteitages sind:

a) Entgegennahme von Berichten,

b) Wahl des oder der Landesvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,

c) Wahl der Landesschiedskommission,

d) Wahl der Revisoren und Revisorinnen,

e) Beschlussfassung über Anträge und EntschlieÙungen,

f) Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen (Landesvertreterversammlung),

g) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundesparteikonvent,

h) Wahl der Mitglieder der Saar-Lor-Lux-Internationalen

Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

(6) Bei der Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen befasst sich die Landesvertreterversammlung mit den Vorschlägen der Regionalverbände, die Grundlage für die Aufstellung der jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Listenvorschläge sind. Die stimmberechtigten Delegierten sind im Übrigen berechtigt, weitere Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.

(7) Die Antragsberatung und die damit einhergehende Beschlussfassung kann auch digital erfolgen.

§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen,
 - a) wenn der Landesvorstand oder der Landesparteirat dies beschließt oder
 - b) auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Unterbezirke.
- (2) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages soll spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören 23 Mitglieder an. Er besteht aus dem oder der Landesvorsitzenden, den in besonderen Wahlgängen zu wählenden drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und den weiteren Mitgliedern. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sollen jeweils von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden.
- (2) Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesvorstandes haben die Ortsvereine, Unterbezirke, Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen auf Landesebene sowie der Landesvorstand. Beratungsgrundlage auf dem Landesparteitag ist der Vorschlag des Landesvorstandes. Änderungsvorschläge aus der Mitte des Landesparteitages hierzu bedürfen der Unterstützung eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Der Landesvorstand nimmt die rechtliche Vertretung des Landesverbandes wahr. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vertretung und Leitung des Landesverbandes sowie Anstellung der Bediensteten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz,
 - b) gemeinsame Willensbildung zu politischen Fragen,
 - c) Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz,
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
 - f) Betreuung der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren auf Landesebene sowie der Fachausschüsse und Kommissionen.
- (4) Der Landesvorstand kann beratende Mitglieder berufen.

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die Geschäfte der Landespartei im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden und dem Präsidium auf der Grundlage der Beschlüsse der Landespartei und des Landesvorstandes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Landesgeschäftsstelle und ist insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin.

§ 9 Präsidium des Landesvorstandes

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und zur Führung der laufenden Geschäfte der Landespartei bildet der Landesvorstand aus seiner Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin und vier weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand gewählt werden. Stellt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin, gehört er oder sie beratend dem Präsidium an.

Ebenso gehören der oder die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion sowie der oder die Vorsitzende der Gruppe der rheinland-pfälzischen Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion beratend dem Präsidium an.

§ 10 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Landespartei. Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über grundlegende politische Entscheidungen sowie grundsätzliche organisatorische Fragen.

(2) Über die von einem Landesparteitag an den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesparteirat abschließend. Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand, nachdem der Landesparteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat. Die Antragsberatung und die damit einhergehende Beschlussfassung kann auch digital erfolgen.

(3) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus:

- a) 60 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der auf jeden Unterbezirk entfallenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach dem allgemeinen Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf dem Landesparteitag, wobei jeder Unterbezirk vorab ein Grundmandat erhält. Im Fall der Verhinderung von Vertreterinnen und Vertretern kommen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zum Zuge.

b) Den Mitgliedern des Präsidiums.

c) Mit beratender Stimme nehmen teil:

- die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
- die rheinland-pfälzischen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die der Landesregierung oder der Bundesregierung angehören,
- der geschäftsführende Vorstand der SPD-Landtagsfraktion,
- die rheinland-pfälzischen Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion,
- die rheinland-pfälzischen SPD-Europaabgeordneten,
- die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der anerkannten Arbeitsgemeinschaften der SPD auf Landesebene,
- der oder die Vorsitzende der SGK Rheinland-Pfalz sowie deren Geschäftsführer oder Geschäftsführerin,
- der oder die Vorsitzende des Betriebsrates des Landesverbandes.

(4) Für die Leitung seiner Sitzungen wählt der Landesparteirat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie vier stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Der Landesparteirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Landesparteirates im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel halbjährlich zusammen.

(6) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(7) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

§ 11 Landesschiedskommission und Revisoren

(1) Die Landesschiedskommission wird vom Landesparteitag gewählt.

(2) Der Landesparteitag wählt drei Revisoren und Revisorinnen. Sie dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und sind dem Parteitag verantwortlich.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

(1) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften in dem Landesverband, den Regionalverbänden sowie den Unterbezirken gebildet werden.

(2) Den Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.

(3) Weiterhin können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen eingerichtet werden.

(4) Eine Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

§ 13 Fachausschüsse und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Fachausschüsse und Kommissionen berufen.

§ 14 Finanzverfassung

Der Landesverband stellt den Unterbezirken, Regionalverbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in seiner jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend und sind dieser Satzung übergeordnet.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind nur durch den Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit möglich.
- (3) Diese Satzung tritt am 9. Juli 2022 in Kraft.